

B e s c h l u s s

Nachdem durch gemeinschaftlichen Erlass der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Inneren und der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 25. Dezember 1908

M. f. H. u. G. I. 11102
M. f. L.d.u.F. (I.B.Ib) Nr. II.15862,
8308

M. d. J. II.a.Nr. 11423
M.d.g.C.M.Nr.22063/4

die dem preussischen Domänenfiskus gehörenden, auf der aus der Vereinigung der Parzelle 6, 10, 13, 14, 16, 18 und 27 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Bad Nenndorf, Kreis Grafschaft Schaumburg, entstandenen Parzelle 122/19 etc. gelegenen Schwefelquellen auf Grund des § 2 Absatz 1 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (G. S. S. 105) als "gemeinnützig" im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt worden sind, nachdem ferner die Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten in Cassel als Vertreterin des Eigentümers der Schwefelquellen die Feststellung eines Schutzbezirks für diese beantragt hat, nachdem sodann dieser Antrag nebst Lageplan in den Gemeinden Großnenndorf, Kleinnenndorf, Waltringhausen, Rodenberg und Horsten und in dem Gutsbezirk Bad Nenndorf gemäß § 6 Absatz 2 a.a.O. während eines Monats zu jedermanns Einsicht offen gelegen hat, nachdem endlich in einem Termin an Ort und Stelle von Kommissären der unterfertigten Behörden die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen gemäss § 7 a.a.O. erörtert worden sind, werden für die gedachten Schwefelquellen folgende gemeinsame Schutzbezirke festgestellt:

- I. Ein gemeinsamer, engerer Schutzbezirk, dessen Grenzen in der mit der Urschrift dieses Beschlusses untrennbar verbundenen im Maßstab von 1:25000 von einem vereideten Landmesser hergestellten Lageplan mit roter Farbe eingetragen sind. Sie verlaufen im Einzelnen von der Kreuzung der Kurhausstrasse und Bahnhofstrasse, entlang der letzteren bis zur Poststrasse, weiter bis zum Schnittpunkt der Bellevuestrasse mit der nach Horsten führenden Strasse, weiter bis zur Gabelung der Hauptstraße in die Bantorfer und Kreuzrieher Chaussee, von dort an der Kirche vorbei bis zum "Schlösschen", dann über das Borkenhäuschen des Kurparks bis zum Beginn der Anlagen des Erlengrundes, weiter bis Osteingang von Kleinnenndorf am Beginn des ersten Koppelweges und dann zurück bis zur Kreuzung der Kurhaus- und Bahnhofsstrasse.
- II. Ein gemeinsamer, weiterer Schutzbezirk, dessen Grenzen in dem Lageplan zu I mit blauer Farbe eingetragen sind. Sie verlaufen vom "Krater" entlang der Bahn bis Bahnhof Großnenndorf, weiter bis zur Windmühle von Waltringhausen, von dort über die Bückethaler Landwehr

und die Cecilienhöhe bis zum Waldrand unterhalb des Aussichtsturmes am Strutzberg und zurück bis zum "Krater".

Innerhalb des gemeinsamen, engeren Schutzbezirks dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken, in einer größeren Tiefe als zwei Meter, gemessen vom gewachsenen Boden, nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Cassel und des Preussischen Oberbergamtes in Clausthal vorgenommen werden. Arbeiten, die in einer geringeren Tiefe vor sich gehen, insbesondere die zur Bestellung und Bewirtschaftung der Felder und Gärten, bedürfen keiner Genehmigung.

Die weitere Bebauung des Geländes speziell am Kurpark ist nur bei einer vollständigen Fortführung der Latrinenwässer gestattet.

Nicht zulässig ist ferner in dem gemeinsamen, engeren Schutzbezirk die Neuanlage von Brunnen, eine weitere Vertiefung der vorhandenen Brunnen und eine übermäßige Wasserentnahme aus den Brunnen.

Die Benutzung des Bock'schen Brunnens in dem bisherigen Umfang wird unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs bis zur Fertigstellung einer Wasserleitung jedoch nicht über den 31. Dezember 1927 hinaus zugelassen.

Innerhalb des gemeinsamen, weiteren Schutzbezirks dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die in den gewachsenen Boden in eine größere Tiefe als fünf Meter gemessen vom gewachsenen Boden eindringen, nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Cassel und des Preussischen Oberbergamtes in Clausthal vorgenommen werden. Alle übrigen Arbeiten bedürfen keiner Genehmigung.

Die Genehmigung ist bei den gemeinsamen Schutzbezirken bei dem Regierungspräsidenten in Cassel nachzusuchen.

B e g r ü n d u n g :

Für die Abgrenzung des gemeinsamen engeren und des gemeinsamen weiteren Schutzbezirktes waren folgende geologische Gesichtspunkte und Erwägungen massgebend.

Die Bildung von Schwefelquellen ist darauf zurückzuführen, dass die in den Schichten des Serpulits und des Münder Mergels verkehrenden Grundwässer aus den Gips- und Anhydritlagen

dieser Formationsglieder schwefelsauren Kalk aufnehmen und dass unter der reduzierenden Einwirkung des bituminösen Kalke des Serpulits neben freiem Schwefelwasserstoff ein Sulfhydrat entsteht. Diese schwefelhaltigen Wasser bewegen sich aus ihrem Entstehungsgebiet bei Bad Nenndorf z.T. auf verschiedenen Störungen gegen die Nenndorfer Hauptspalte, wo sie in mehreren Quellen austreten.

Das Entstehungsgebiet und die Cirkulationswege dieser Quellwasser mussten daher räumlich in ausreichendem Masse gegenüber einer Beeinflussung der Grundwasserbewegung und Grundwassermenge geschützt werden.

Hiernach war durch den gemeinsamen engeren Schutzbezirk zunächst die Quellspalte selbst zu schützen und zwar zu beiden Seiten der Quellaustritte, namentlich aber in nordöstlicher Richtung, aus der die schwefelhaltigen Quellwasser den Fassungen zufließen.

Weiterhin war das in südöstlicher Richtung an die Badequellen anschließende oberflächliche und unterirdische Verbreitungsgebiet des für die Quellbildung wichtigen Serpulits einschließlich einer streichenden Störung besonders zu sichern.

Der gemeinsame weitere Schutzbezirk bezweckt die ausreichende Sicherung der Hauptspalte selbst sowie der für die Zuführung der Quellwasser wichtig erscheinenden Störungen. Daneben war der für die Quellwasserbildung bedeutsame Serpulit südöstlich von Kleinnenndorf zu berücksichtigen.

Die gegen die Feststellung der gemeinsamen Schutzbezirke und gegen die innerhalb dieser vorgesehenen Beschränkungen des Grundeigentums erhobenen Einwendungen konnten nicht berücksichtigt werden. Sie gründen sich alle auf die Befürchtung, dass durch die vorgesehenen Beschränkungen die Versorgung der Gemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser gefährdet würde.

Die derzeitige Wasserversorgung von Bad Nenndorf und Großnenndorf ist unzulänglich und es liegt ganz abgesehen von den aufgrund dieses Beschlusses eintretenden Beschränkungen an sich schon die zwingende Notwendigkeit zur Anlage einer Wasserleitung vor.

Einstweilen machen aber die befristete Zulassung des Bockschen Brunnens und die vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen die Einwendungen hinfällig.

Clausthal, den 26. Juli 1926
Das Preussische Oberbergamt
gez. Borchart

Cassel, den 23. April 1926
Der Regierungspräsident
J.V. gez. Dr. Lehmann

(L.S.)

Ausgefertigt:
Cassel, den 30. Juli 1926
der Regierungspräsident
In Vertretung

Abschrift

zu **A II** Nr. 10722.

Beschluß

Nachdem durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Inneren und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 25. Dezember 1908

M-f.H.u.G.I 11102 M.d.I. II 11423 die
M.f.L.D.ü, F 1 B I b) Nr. II M.d.g.A.Nr. 22063/4
8308) 15862

dem königlich preußischen Domänenfiskus gehörenden auf Parzelle 11 des Kartenblatts 6 der Gemarkung Algesdorf, Kreis Grafschaft Schaumburg gelegenen Schwefelquellen auf Grund des § 2 Absatz 1 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (G. S. S. 105) als gemeinnützig im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt worden sind, nachdem ferner die königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forst als Vertreterin des Eigentums der Quellen die Feststellung eines Schutzbezirkes für diese beantragt hat, nachdem sodann dieser Antrag nebst Lageplan in den Gemeinden Algesdorf, Reinsen, Kleinhegedorf und Riepen gemäß § 4 Absatz 2 a.a.O während eines Monats zu jedermanns Einsicht offen gelegen und auch zur Kenntnis des Gutsvorstehers des Gutsbezirks Königliche Oberförsterei Obernkirchen gebracht worden ist, nachdem endlich in einem Termin an Ort und Stelle von Kommissaren der unterfertigten Behörden die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen gemäß § 7 a.a.O. erörtert worden sind, wurde für die gedachten Quellen folgende Schutzbezirke festgestellt:

I. Ein engerer Schutzbezirk, dessen Grenzen in dem mit der Ausführung dieses Beschlusses für die Gemeinde Algesdorf

untrennbar verbundenen, im Katasterbüro der Königlichen Regierung zu Cassel im Maßstabe von 1:5000 hergestellten Lageplan, mit roter Tinte eingetragen sind und zwischen den Punkten 1 - 12 verlaufen.

II. Ein weiterer Schutzbezirk, dessen Grenzen in dem Lageplan zu I mit rosa Farbe eingetragen sind.

Innerhalb des engeren Schutzbezirks dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken, in einer größeren Tiefe als zwei Meter gemessen vom gewachsenen Boden nur mit Genehmigung des Königlichen Oberbergamts in Clausthal und des Königlichen Regierungspräsidenten in Cassel vorgenommen werden. Arbeiten, die in einer geringeren Tiefe vor sich gehen, insbesondere, die zur Bestellung und Bewirtschaftung der Felder, bedürfen keiner Genehmigung.

Innerhalb des weiteren Schutzbezirkes dürfen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, die in den gewachsenen Boden in eine größere Tiefe als zehn Meter gemessen vom gewachsenen Boden eindringen, nur mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten in Cassel und des Königlichen Oberbergamts in Clausthal vorgenommen werden. Alle übrigen Arbeiten bedürfen keiner Genehmigung.

Die Genehmigung ist bei beiden Schutzbezirken bei dem Königlichen Regierungspräsidenten in Cassel nachzusuchen. Ferner ist an diesen Anzeige zu erstatten, wenn in beiden Schutzbezirken Arbeiten vorgenommen werden sollen, durch welche die Lage der gewachsenen Erdoberfläche verändert wird, wie Erdgewinnungen, Ausschachtungen und Plünderungen jeder Art, Anlage von Steinbrüchen und Sandgruben.

Der engere Schutzbezirk umfaßt das den Quellen zunächst benachbarte Gelände bis zu einer Entfernung von etwa 300 m von diesen. Da aber das Gelände nach Ost-südosten abfällt, so ist die Grenze des engeren Schutzbezirkes noch hier etwas weiter gezogen worden bis zu einer Entfernung von etwa 550 m. Dadurch hat

der engere Schutzbezirk die ihm gegebene längliche Form erhalten.

Daß innerhalb dieses engeren Schutzbezirks Arbeiten nur bis zu einer Tiefe von 2 m gemessen vom gewachsenen Boden gestattet werden können, hat sich deswegen als notwendig herausgestellt, weil nach den getroffenen Feststellungen auf dem Grunde der etwa 180 m südlich der Quellen gelegenen etwa 3 m tiefen Sandgrube des Landwirts Joh. Steege Algesdorf Nr. 14 Schwefelwasser zu Tage tritt. Es besteht demnach die Gefahr, daß durch Arbeiten, die tiefer als 2 m in den gewachsenen Boden gehen, die fiskalischen Schwefelquellen in ihrer Ergiebigkeit beeinträchtigt, wenn nicht völlig abgegraben werden können.

In dem weiteren Schutzbezirk ist die Gefahr, daß bereits Arbeiten von geringer Tiefe die zu schützenden Quellen ungünstig beeinflussen können, nicht so groß, dagegen können auch innerhalb seiner Grenzen Arbeiten von größerer Tiefe den Quellen gefährlich werden, es sind deshalb Arbeiten, die tiefer als zehn Meter in den gewachsenen Boden gehen, an eine Genehmigung geknüpft werden.

Die von einzelnen Interessenten gegen die Begrenzung der Schutzbezirke und gegen die innerhalb dieser vorgesehenen des Grundeigentums erhobenen Einwendungen haben nicht berücksichtigt werden können. Sie richten sich grundsätzlich gegen Beschränkungen des Grundeigentums irgend welcher Art und gründen sich auf die Befürchtung, daß durch die vorgesehenen Beschränkungen eine Entwertung der davon betroffenen Grundstücke eintreten werde. Die Interessenten haben sich in dem Termin an Ort und Stelle nicht davon überzeugen lassen, daß nicht jede Arbeit, die an eine Genehmigung geknüpft ist, als verboten anzusehen ist, sondern daß in jedem einzelnen Falle eine Prüfung einzutreten hat, ob die beantragte Genehmigung erteilt werden kann oder nicht.

Die besonderen Anträge des Grundbesitzers Johann Steege Nr. 14, die ihm gehörende Parzelle 9 Kartenblatt 6 aus dem engeren Schutzbezirk auszuschließen und außerdem sowohl auf diese als auch auf Parzelle 10 Grabungen bis 8 m Tiefe zu gestatten, konnten umsoweniger berücksichtigt werden, als auf dem Grunde der von ihm angelegten auf der Parzelle 9 gelegenen etwa 3 m tiefen Sandgrube sich Schwefelwasser zeigt.

Clausthal, den 13. Januar 1911
Das Königliche Oberbergamt
gez. Krümmer.

Cassel, den 22. Dezember 1910
Der Regierungs-Präsident
gez. Graf v. Bernstorff

Ausgefertigt

(B. S.).

Cassel, den 1. Februar

A II Nr. 541

**Änderung
des gemeinsamen Beschlusses des
Preussischen Oberbergamtes in Clausthal
und des Regierungspräsidenten in Kassel
vom 23. 04. 1926 zu den im
Landkreis Schaumburg, Gemarkung Algestorf,
gelegenen Schwefelquellen**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 170 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 495) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust.VO NWG) vom 24. 04. 1990 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 02. 1995 (Nds. GVBl. S. 43) wird der gemeinsame Beschluß des Preussischen Oberbergamtes und des Regierungspräsidenten in Kassel vom 23. 04. 1926 wie folgt geändert:

1.

In Nummer II Abs. 2, 6 und 7 werden die Worte „der Regierungspräsident in Kassel“ und „das Preussische Oberberamt in Clausthal“ durch „der Landkreis Schaumburg“ ersetzt.

2.

Die Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. 3. 1997

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage
Waldhoff

**Änderung
des gemeinsamen Beschlusses des
Königlichen Oberbergamtes in Clausthal
und des Königlichen Regierungspräsidenten in Kassel
vom 13. 01. 1911 zu den im
Landkreis Schaumburg, Gemarkung Bad Nenndorf,
gelegenen Schwefelquellen**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 2 und 170 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 495) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust.VO NWG) vom 24. 04. 1990 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 02. 1995 (Nds. GVBl. S. 43) wird der gemeinsame Beschluß des Königlichen Oberbergamtes und des Regierungspräsidenten in Kassel vom 13. 11. 1911 wie folgt geändert:

1.

In Nummer II Abs. 2, 3 und 4 werden die Worte „der Königliche Regierungspräsident in Kassel“ und „das Königliche Oberberamt in Clausthal“ durch „der Landkreis Schaumburg“ ersetzt.

2.

Die Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. 3. 1997

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage
Waldhoff